

Der Vorstand der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control) erlässt nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 2 Z 6 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idgF, die nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

der E-Control

(beschlossen am 23.4.2026)

Gültig ab 24.4.2026

§ 1 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern, die vom zuständigen Bundesminister gemäß § 6 E-ControlG bestellt werden.

§ 2 Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind gemäß § 5 Abs. 2 E-ControlG in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von Marktinteressen.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes darf gemäß § 6 Abs. 4 E-ControlG für die Dauer seiner Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die es an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983, umschriebenen Tätigkeiten.

§ 3 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Informationsquellen und unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen

Geschäftsleiters alles vorzukehren, um ihre Funktion zum Wohl der E-Control, der Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der ihnen durch Gesetze, insbesondere des E-ControlG idgF, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 soweit seine Regelungen den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats idgF und dieser Geschäftsordnung sowie den internen Organisationsrichtlinien der E-Control übertragenen Aufgaben und Pflichten auszuüben.

(3) Der Vorstand erstellt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat jährlich einen Corporate Governance Bericht, der auf der Webseite der E-Control veröffentlicht wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen die durch ihre Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten nicht unbefugt, insbesondere zum Nachteil von E-Control verwerfen. Der Vorstand trifft geeignete Maßnahmen, um von ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hinzugezogene Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonstige Dritte in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Befangenheit, Interessenskonflikt

Ist ein Mitglied des Vorstandes befangen (§ 6 Abs 4 E-ControlG), so hat es dies dem anderen Mitglied des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und sich in der betreffenden Angelegenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§ 5 Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der E-Control im besten Interesse der E-Control, der Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses. Er ist an den gesetzlichen Auftrag gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen.

(2) Der Vorstand ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht bundesgesetzlich der Regulierungskommission, dem Aufsichtsrat oder dem mit der Streitbeilegung gemäß § 3 Z 2 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl. Nr. I 105/2015 (AStG) iVm § 10 Abs. 2 AStG ernannten Schlichter zugewiesen sind.

(3) Aufgaben der Geschäftsführung der E-Control können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen jedoch Angelegenheiten gemäß § 15 Abs. 2 E-ControlG.

(4) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Verletzt ein Mitglied des Vorstandes Bestimmungen des E-ControlG, eines gemäß § 21 E-ControlG der E-Control zur Vollziehung übertragenen Bundesgesetzes, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats idgF oder dieser Geschäftsordnung, ist dies dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und begründet bekannt zu geben. Das Mitglied des Vorstandes wird gemäß § 16 Abs. 2 E-ControlG vom Aufsichtsrat schriftlich dazu aufgefordert, unverzüglich den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

(5) Weisungen gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen.

(7) Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der E-Control auf Basis gegenseitigen Vertrauens eng zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 4 E-ControlG schriftlich regelmäßig über die Entwicklung der Energiemärkte, die Tätigkeitsschwerpunkte und den Gang der Geschäfte der E-Control sowie über wesentliche Abweichungen vom Budget. Über außergewöhnliche Ereignisse berichtet der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben einander über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Insbesondere sind einander wesentliche Schriftstücke und E-Mails zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig, nach Möglichkeit alle vierzehn Tage, Sitzungen abgehalten werden. Diese Sitzungen gliedern sich in eine Vorstandssitzung, die behördliche Verfahren zum Inhalt hat sowie in eine Sitzung, die organisatorische Angelegenheiten zum Inhalt hat (Organisations-Jour-Fixe).

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung kann durch jedes Mitglied des Vorstandes erfolgen. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus festzulegen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können über Einladung des Vorstandes Mitarbeiter der E-Control sowie weitere Personen teilnehmen.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen. In den Protokollen sind die Namen der Anwesenden, des Protokollführers sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse oder sonstige über Wunsch eines Vorstandsmitglieds aufzunehmende Erklärungen und Äußerungen aufzuführen. Kommt auf Grund mangelnder Einstimmigkeit kein Vorstandsbeschluss zustande, so ist die Begründung für die Zustimmung bzw. für die Ablehnung im Protokoll festzuhalten.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen unbeschadet des § 12 der Einstimmigkeit.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden im Regelfall im Rahmen einer Vorstandssitzung oder eines Organisations-Jour-Fixe getroffen. Beschlüsse des Vorstandes können aber auch außerhalb von Sitzungen des Vorstandes getroffen werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung auf diesem Wege ist schriftlich, fernschriftlich, im elektronischen Aktenverwaltungssystem oder per E-Mail zu dokumentieren.

(3) Urlaube der Mitglieder des Vorstandes sind mit dem jeweils anderen Mitglied des Vorstandes abzustimmen.

§ 8 Organisation der E-Control

Die E-Control gliedert sich in Abteilungen, auf welche die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt sind.

Die E-Control ist wie folgt organisiert:

- Allgemeine Abteilung des Vorstandes
(Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Korruptionspräventionsstelle (Antikorruptionsbeauftragter) und Öffentlichkeitsarbeit)
- Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs. 1 Z 1 AStG
- Abteilung Gas
- Abteilung International Relations
- Abteilung IT & Telekommunikation
- Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
- Abteilung Recht
- Abteilung Strom
- Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz
- Abteilung Tarife
- Abteilung Volkswirtschaft

§ 9 Abteilungsleiter und Leitung der Schlichtungsstelle

(1) Der Abteilungsleiter führt die ihm zugewiesene Abteilung. Er ist für die Organisation und Aufgabenaufteilung in der Abteilung in dem vom Vorstand festgelegten Rahmen sowie für die Einhaltung des Budgets seiner Abteilung zuständig.

(2) Mit der Funktion des Abteilungsleiters dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Abteilungsleitung wahrzunehmen.

(3) Der Abteilungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Abteilung übertragenen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Mitarbeiter der Abteilung sachgerecht verwendet werden.

(4) Ist der Abteilungsleiter infolge von Urlaub, Krankheit, Dienstreise oder sonstiger Abwesenheit an der zeitgerechten Ausübung seines Dienstes verhindert, so sind die anfallenden Aufgaben von seinem oder dem dafür bestellten Stellvertreter wahrzunehmen. Der Vertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene besitzt. Ist auch der Stellvertreter verhindert, ist die Leitungsfunktion vom Vorstand wahrzunehmen.

(5) Der Leiter der Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG wird vom Vorstand ernannt und ist – außer dies ist vom Vorstand anders bestimmt – auch mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 AStG betraut.

(6) Schlichter iSd § 3 Z 2 AStG werden vom Vorstand gemäß § 10 Abs. 2 AStG für mindestens drei Jahre ernannt. Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des AStG an keine Weisungen des Vorstandes gebunden. Eine Abberufung ist nur aus den im AStG vorgesehenen Gründen möglich.

(7) In der Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs. 1 Z 1 AStG werden die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Verantwortung für die Einhaltung des Budgets vom Leiter der Schlichtungsstelle wahrgenommen.

§ 10 Organisatorische Vorkehrungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Regulierungskommission

(1) Der Vorstand trifft unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen gemäß § 7 Abs. 3 E-ControlG alle organisatorischen Vorkehrungen, um der Regulierungskommission die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die E-Control unter der Führung des Vorsitzenden der Regulierungskommission die laufenden Geschäfte der Regulierungskommission erledigt.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Regulierungskommission ist das Personal der E-Control an die Weisungen des Vorsitzenden der Regulierungskommission gebunden.

§ 11 Geschäftsverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes obliegt die organisatorische und inhaltliche Verantwortung der von den Abteilungen wahrzunehmenden Aufgaben den Mitgliedern des Vorstandes nach Maßgabe der nachstehenden Geschäftsverteilung:

1. Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA:
 - Abteilung IT & Telekommunikation
 - Abteilung Strom
 - Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz
 - Abteilung Gas

2. Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl:
 - Abteilung International Relations
 - Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs. 1 Z 1 AStG
 - Abteilung Volkswirtschaft
 - Abteilung Recht

3. Gemeinsame Besorgung:
 - Allgemeine Abteilung des Vorstandes
(Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Korruptionspräventionsstelle (Antikorruptionsbeauftragter) und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
 - Abteilung Tarife

(2) Jedem Mitglied des Vorstandes obliegt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich die Führung der Geschäfte und Aufgaben im Rahmen der vom Vorstand verfolgten Strategie, die Planung, Umsetzung sowie Überwachung von Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele und die Informationsaufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Behandlung durch den Vorstand.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat hinsichtlich seines Aufgabenbereiches dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates vollzogen werden.

§ 12 Genehmigung in behördlichen Verfahren und Streitschlichtungsangelegenheiten

(1) Die Einleitung behördlicher Verfahren sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen werden vom Vorstand genehmigt.

(2) Für den Fall, dass dies vorab vom Vorstand schriftlich beschlossen wurde oder für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes länger als eine Woche an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, können die Einleitung sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen von einem Mitglied des Vorstandes und einem Abteilungsleiter genehmigt werden. Dasselbe gilt für Schriftsätze in Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(3) Verfahrensleitende Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Vorstand zu genehmigen. Alle übrigen verfahrensleitenden Verfügungen werden vom jeweils zuständigen Abteilungsleiter genehmigt.

(4) Nach Genehmigung von Erledigungen des Vorstandes in behördlichen Verfahren kann der Leiter der Rechtsabteilung Schreib-, Formatierungs- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb des elektronischen Aktenverwaltungssystems beruhende Unrichtigkeiten vor deren Ausfertigung berichtigen.

(5) Entscheidungen in Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 26 E-ControlG und § 1 iVm § 3 Z 2 AStG genehmigt der Leiter der Schlichtungsstelle oder ein nach § 10 Abs. 2 AStG ernannter Schlichter. Bei Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 26 E-ControlG, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 AStG fallen, ist § 15 Abs. 2 bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

§ 13 Vertretung vor Gerichten und in privatwirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Zur Vertretung vor Gerichten kann der Vorstand einzelnen Mitarbeitern der E-Control eine Vollmacht erteilen.

(2) Die E-Control wird in privatwirtschaftlichen Angelegenheiten von beiden Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann überdies einzelnen Mitarbeitern der E-Control in konkreten Angelegenheiten eine Vollmacht erteilen.

14 Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Beschlussfassung beider Mitglieder des Vorstandes bedürfen alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung.

(2) Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind insbesondere

1. die Einstellung und Kündigung eines Abteilungsleiters,
2. die Einstellung und die Kündigung eines Mitarbeiters,
3. die Änderung des Personalstands, sofern diese Änderung des Personalstands maßgebliche Auswirkungen auf andere Abteilungen hat oder die Aufgaben der E-Control maßgeblich beeinträchtigt werden,
4. Strategische und wirtschaftliche Unternehmensziele in der Zielvereinbarung,
5. eine allfällige ad-hoc Beauftragung der Internen Revision,
6. die Erteilung von Vertretungs- und Zeichnungsbefugnissen, sowie
7. Anträge des Vorstandes an den Aufsichtsrat.

(3) Kommt kein Vorstandsbeschluss aufgrund einer Meinungsverschiedenheit zustande, so bemühen sich die Mitglieder des Vorstandes durch weitere Erörterungen sowie bei Bedarf mittels Einholung weiterer Informationen sowie interner und/oder gemeinsam einzuholender externer Expertise (z.B. Sachverständige) einen Beschluss herbeizuführen. Bei anhaltendem Bestehen einer Meinungsverschiedenheit ist die Möglichkeit einer Mediation zu prüfen.

§ 15 Vorbehalt der Entscheidung durch den Vorstand

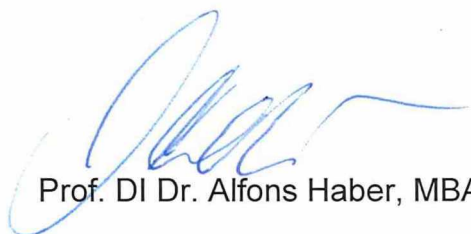
- (1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben an sich zu ziehen.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit der E-Control sind dem Vorstand vorab zum Beschluss vorzulegen.

§ 16 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit 24.4.2026 in Kraft.



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Der Vorstand



Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates



Mag. Dorothea Herzele

Wien, am 23.4.2026